



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Martha Gnant  
Tel: (01) 711 00 DW 2528  
Fax: +43 (1) 711002549  
Martha.Gnant@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

BMG  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**GZ: BMASK-90170/0004-III/2016**

Wien, 11.02.2016

**Betreff: Tabakgesetznovelle 2016; Begutachtungsverfahren;  
do GZ BMG-22181/0118-II/1/2015  
Stellungnahme des BMASK – Sektion III**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gegenständliche Tabakgesetznovelle wird hinsichtlich der gesundheitspolitischen Zielsetzungen ausdrücklich unterstützt.

Aus konsumentenpolitischer Sicht und im Hinblick auf allgemeine Produktsicherheit wird besonders begrüßt, dass in § 1 Z 1e „verwandte Erzeugnisse“ – und hier vor allem E-Zigaretten einschließlich Liquids - mit erfasst werden. In diesem Zusammenhang ist auch positiv hervorzuheben, dass mit § 2a der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e verboten ist. Dies vor allem deshalb, weil bei dieser Vertriebsform eine Kontrolle der – meist importierten Produkte - besonders schwer bis unmöglich ist.

Die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Übermittlung einer Liste der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen an das Gesundheitsministerium ist für eine Abschätzung der mit dem Konsum dieser Produkte verbundenen Risiken unabdingbar. Auch der „Beipackzettel“ (§ 10c) und das Zulassungsverfahren für E-Zigaretten werden ausdrücklich begrüßt.

Sehr vereinfachend für die Vollziehung wird sich die Festlegung eines Mindestwertes von EUR 150,- für die Verpflichtung zur Leistung einer Probenentschädigung auswirken

Hinsichtlich der Marktüberwachung va in den §§ 10 ff werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

In § 10d Abs. (4) sollte nicht nur die Rücknahme vom Markt sondern auch der Rückruf von den Konsumenten angeführt sein. Der Satz sollte somit „.....vom Markt zu nehmen oder von den Konsumenten zurückzurufen.“ lauten. Zudem wäre neben dem Verweis auf das Produktsicherheitsgesetz 2004 in erster Linie die *Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates* anzuführen, da diese Verordnung horizontale Marktüberwachungsbestimmungen für Produkte, die unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen, vorsieht.


In § 10e sollte klargestellt werden, ob sich Verfall und Kostenersatz nur auf E-Zigaretten (entsprechend den vorangegangenen Paragraphen) oder auf alle überwachten Produkte bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr.in Maria Reiffenstein

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	mJl7SljngRjssJSv5WoeI/iPZaNCaEzB8gEphUyuwbPvdqz/+YXAT188MnFcMnHn+Eg s4gcCNyXuXq2WdsXr8yEtufU7anPFJm6rND3QZYrLzMkAxh9+NQMDO5Pjoj9qWreoXg cr0zQlZ/EtmDGFNilzNHdQMzyrfVhTur0mQ1twkpf3VaEPrlvt2LXn2F/6aertYdL9 ap6D4EZflclB+e0E3cnOjo0fL27qSEn0Hubtgr5yEwtL1LUaNYwSnNFbVlPX2+i4Blz mBelupCd+fkFgjMYtnlacEuWO5s7/ikl/SqEWRPj5jIf07d/8g3nab/iq+TRJ9z7hR0 Uwmzo0w==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-11T13:34:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	